

Gemarkung Kastel  
Fl. 13

Maßstab 1:500

Gemarkung Kostheim

Übersichtsplan im Maßstab 1:10000

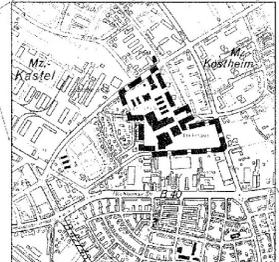
Fläche für den  
Gemeinbedarf  
Gesamtschule · Sporthalle · Hallenbad · Ortsverwaltung  
GRZ 0,35  
GFZ 0,7

Ortsverwaltung

**ZEICHENERKLÄRUNG**  
NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. JULI 1981  
(BGBI. Teil I S. 833)

- 1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)  
GRZ 0,3 Grundflächenzahl z.B. GRZ 0,3  
GFZ 0,6 Geschossflächenzahl z.B. GFZ 0,6
- 2. BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)  
--- Baugrenze
- 3. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)  
--- Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung
- 4. SONSTIGE PLANZEICHEN**  
--- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen  
St Stellplätze  
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
--- vorhandene Gebäude  
--- Flurstücksgrenze  
--- Flurgrenze  
--- Gemarkungsgrenze  
○ Baum (topograph. Hinweis)  
--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Planungsunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstandenen städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt Wiesbaden.  
(Vermessungsstellen nach § 8 Nr. 3 Katastergesetz.)  
Wiesbaden, den 19.11.1987  
Der Magistrat - Vermessungsamt  
*[Signature]*  
Vermessungsdirektor



**TEXTTEIL**  
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

~~Auf dem nicht überbauten Teil der Fläche für den Gemeinbedarf sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Baugesetzbuch (BauGB) Dienst- und Erwerbsstätten und zu errichten.~~

AUSGEARBEITET:  
Wiesbaden, den 19.11.1987  
Stadtplanungsamt  
*[Signature]* *[Signature]* *[Signature]*  
Lfd. Beauftragter Lfd. Beauftragter Oberbaumeister Ortsverwaltungsleiter  
Vermessungsamt Dieneramt II  
*[Signature]* *[Signature]*  
Vermessungsdirektor Baugesamter

BÜRGERBETEILIGUNG:  
Beteiligung der Bürger gemäß § 30 BauGB in Form einer Bürgerversammlung am 20.08.1987

Wiesbaden, den 19.11.1987  
Der Magistrat - Stadtplanungsamt  
LA  
*[Signature]*  
Lfd. Beauftragter

AUFGESTELLT:  
Dieser Bebauungsplan ist durch Grundratsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.05.1987 Nr. 172 gemäß § 20 BauGB aufgestellt und am 01.07.1987 ortsbüchlich bekanntgegeben worden.  
Der Vorentwurf wurde am \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_ vor der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.  
Wiesbaden, den 19.11.1987  
Der Magistrat  
*[Signature]*  
Bürgermeister

**ÖFFENTLICH AUSGELEGT:**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat nach Bildung durch die Stadtverordnetenversammlung mit der Begründung gemäß § 31(2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Wiesbadener Tageszeitungen und der Allgemeinen Zeitung - Mainzer Anzeiger am 30.11.1987 in die Zeit vom 14.12.1987 bis 14.01.1988 einschließlich öffentlich ausgelegtem Behörden und Stellen die Träger öffentlicher Belange sind, werden an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und ihrer Auslegung berechtigt.  
Wiesbaden, den 15.01.1988  
Der Magistrat - Vermessungsamt  
LA  
gez. Luft  
Vermessungsdirektor

**ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:**  
Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 5 des Hess. Gemeindeordnung (HGO) in Form einer öffentlichen Sitzung des Magistrats am 22.09.1988 Nr. 447 als Satzung beschlossen.  
Wiesbaden, den 25.10.1988  
Der Magistrat  
gez. Exner  
Ortsverwaltungsleiter

**ANZEIGEVERFAHREN:**  
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Eine Verletzung von Rechtsschritten wird bei Erfüllung der Maßgaben nicht geltend gemacht.  
Erlaß vom 07.02.1989 - V C 11 - 61 d 04/15 - 10/89  
Der Hessische Minister des Innern  
LA  
gez. Dr. Daum

**BEITRIEBBSCHLUSS:**  
Der Auftrag des Hess. Minister des Innern vom 07.02.1989 wurde beigestanden.  
Die Änderung bezieht sich auf die textl. Festsetzung u. die Zweckbestimmung "Ortsverwaltung" und wurde gemäß § 10 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung am 22.03.1990 Nr. 118 beschlossen.  
Wiesbaden, den 11.04.1990  
Der Magistrat  
gez. Dillger  
Stadttrat

**RECHTSVERBINDLICH:**  
Die Durchführung d. Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 20.06.1990 ortsüblich bekannt gemacht.  
Mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 21.06.1990 rechtsverbindlich geworden. Von Tages der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung zu jedemorts Einsicht in Verwaltungsgeschäftsstelle, Sprechstunde und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.  
Wiesbaden, den 21.06.1990  
Der Magistrat - Vermessungsamt  
LA  
gez. Luft  
Lfd. Vermessungsdirektor

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN  
**BEBAUUNGSPLAN**  
ENTWURF

**'Steinern Straße -  
4. Änderung (Neue  
Ortsverwaltung)'**

in  
Mainz-Kostheim

Aufhebung bestehender Festsetzungen  
Die Festsetzungen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans aufgrund früherer Flächennutzungs- und Bebauungspläne bestehen, werden durch diesen Bebauungsplan aufgehoben.  
Dieser Plan ist eine Begründung beigefügt.  
Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches vom 8. Dez. 1986 (BGBI. I S. 2253), der Bauordnungsverordnung (BauNVO) und der Hess. Bauordnung vom 31. Aug. 1976 (HBO).